

Raymond Kottje

Die Wahl der kirchlichen Amtsträger. Geschichtliche Tatsachen und Erfahrungen

Nach dem Tode Kardinal Spellmans haben 563 Priester seiner Erzdiözese New York Anfang des Jahres 1968 den Papst brieflich gebeten, bei der Wahl des Nachfolgers in irgendeiner Weise beteiligt zu werden. Ähnliche Petitionen sind in den vergangenen drei Jahren häufig nach Freiwerden eines Bischofssitzes an den Papst gerichtet worden. Auch da, wo man sich deswegen nicht nach Rom wandte, wie z. B. in Münster nach der Ernennung von Bischof Höffner zum Koadjutor von Kardinal Frings, hat man oft sehr eingehend die Frage erörtert, ob und in welcher Weise eine Beteiligung von Klerus und Volk, also aller ordinierten und nichtordinierten Christen einer Diözese an der Bestellung des neuen Bischofs möglich wäre. Vereinzelt sind in dieser Richtung sogar bereits konkrete Schritte im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten unternommen worden.

I. Ablehnende Haltung der Kirchenleitung

Soweit kirchliche Autoritäten bislang zu solchen Bestrebungen Stellung genommen haben, insbesondere der Papst bzw. die römische Kurie durch die Nuntien, aber auch Bischöfe und vereinzelt Domkapitel, haben sie sich fast ausnahmslos ablehnend geäußert. Sie haben ihre Ablehnung in erster Linie mit dem geltenden Recht begründet. In der Tat bestimmt Kanon 329 § 2 CIC, daß der Papst die Bischöfe frei ernennt, und auch in den Konkordaten, die Vereinbarungen über die Bestellung eines neuen Bischofs enthalten, ist in keinem Fall die Beteiligung eines über das Domkapitel hinausgehenden Wahlkörpers vorgesehen. In einem Fall (Speyer) ist auch auf geschichtliche Erfahrungen hingewiesen worden, und zwar um darzutun, welche Gefahren der Kirche aus früheren Formen der Bischofserhebung erwachsen sind.

Daß aber die geltenden rechtlichen Regelungen fast ausnahmslos ein Ergebnis geschichtlicher Entwicklungen sind und schon deshalb einer Erörterung neuer Möglichkeiten nicht entgegenstehen und daß die Einseitigkeit, mit der aus der Geschichte lediglich negative Erfahrungen zitiert werden, sachlich nicht vertretbar ist, soll der folgende Rückblick auf einige Phasen in der Geschichte der Bestellung der kirchlichen Amtsträger zeigen. Er wird sich vor allem an der Rechtswirklichkeit orientieren, nicht in gleichem Maße an Rechtstheorien und -grundsätzen. Aus methodischen und sachlichen Erwägungen wird fast ausschließlich von der Bestellung des Bischofs als einem Kernpunkt des gesamten Problems gehandelt werden. Außerdem soll lediglich die Pfarrerwahl gestreift werden.

II. Die Situation im Alerium

Die Geschichte der Bestellung kirchlicher Amtsträger reicht bis in das Neue Testament zurück. Neben der Auswahl und Bestellung durch einzelne, Apostel und Apostelschüler (Apg 14,23; Tit 1,5), ist in verschiedenen Zusammenhängen auch von Wahlen die Rede. Erinnert sei hier nur an die Ersatzwahl des Matthias durch das Los (Apg 1,15ff) und an die Wahl der sieben Diakone (Apg 6,2ff).

Noch vor dem Ende des ersten Jahrhunderts spricht der 1. Klemensbrief von den mit Zustimmung der ganzen Gemeinde eingesetzten Amtsträgern (44,3), und in der etwas jüngeren Didache wird die Anweisung gegeben: «Wählt Euch Bischöfe und Diakone, würdig des Herrn...» (15,1).

Wie diese Wahlen vorgenommen wurden, wissen wir nicht. Aus dem 3. Jahrhundert haben wir dagegen klare Zeugnisse für ein Stimmrecht aller Gemeindeglieder, z. B. bei der römischen Bischofswahl, ohne daß wir dies im Sinn des allgemeinen Stimmrechts in einer modernen Demokratie verstehen dürfen. Das lehrt die schon bei Cyprian anzutreffende Unterscheidung der drei Elemente einer Bischofserhebung: *populi suffragium, coepiscoporum consensus* und *divinum iudicium*. Zur Wahl durch das Volk mußte also die Zustimmung der Nachbarbischöfe treten. In beiden zusammen, Wahl und Zustimmung, äußerte sich, so glaubte man, das Walten des Heiligen Geistes und damit Gottes Entscheidung für den Gewählten.

Noch deutlicher macht das Ambrosius, dem wir eine höchst aufschlußreiche Darlegung über die

Bischofswahl zu seiner Zeit verdanken. Sie findet sich in seinem längsten Brief (ep. 63) an die Gemeinde von Vercelli aus dem Jahre 396. Zur kanonischen Wahl gehörten danach zwei Subjekte: einerseits die Gläubigen der Stadt, andererseits die Bischöfe der Provinz, deren Anwesenheit bei der Ordination als unerläßlich betrachtet wurde. Die Beteiligung des Volkes galt als Bitte oder Ersuchen, während bei den Bischöfen in Gemeinschaft mit den Metropolitane die Entscheidung lag. Entweder «ratifizierten» die Bischöfe die Wahl des Volkes oder dieses stimmte dem Vorschlag der Bischöfe zu. Dem entspricht die Äußerung Papst Leos I. aus dem Jahre 458/59, daß niemand Bischof werden soll, der nicht vom Klerus erwählt, vom Volk verlangt und nach der Entscheidung des Metropoliten von diesem und den Mitbischöfen der Provinz geweiht wird.

Welche Bedeutung aber der Beteiligung des Volkes zukam, zeigt nicht nur der bekannte Vorgang der Wahl des Ambrosius selbst; das erhellt auch aus manchen innergemeindlichen Auseinandersetzungen vor einer Wahl. In Rom nahmen sie im Jahre 366 sogar einen blutigen Verlauf; über hundert Tote sollen ihre Opfer gewesen sein.

Insgesamt läßt sich sagen, daß in der Westkirche – und nur diese soll uns hier interessieren – während des ganzen Altertums die örtlichen Gemeinden bei der Bestellung von Diakonen, Presbytern und Bischöfen ganz selbstverständlich mitgewirkt haben, sei es durch direkte Wahl, durch Zustimmung (Akklamation) oder durch Zeugniserteilung. Hinzu kam bei der Bischofswahl als Ausdruck kirchlichen Einheitsbewußtseins die vom Konzil von Nicaea 325 eingeschärfte Mitbeteiligung der Nachbarbischöfe und die Bestätigung des Gewählten durch den Metropolitane.

Die Mitwirkung von Klerus und Volk hat jedoch nicht gleichsam als Hoheitsrecht der Gemeinden gegolten; sie ist vielmehr in dem Sinn verstanden worden, daß die Gemeinde dabei als eine Gemeinschaft der in der Taufe mit dem Geiste Gottes Beschenkten unter der Eingebung eben dieses Heiligen Geistes handelt. Die Wahl der Amtsträger wurde insofern immer als Zustimmung zum Willen Gottes und als Ausfluß des Wirkens des Heiligen Geistes betrachtet. Die Einmütigkeit der Wahl, auf die man größten Wert gelegt hat – die jedoch keineswegs Einstimmigkeit besagte –, galt als Zeichen göttlicher Entscheidung für den neuen Amtsträger.

III. Die Wahl der Amtsträger im Mittelalter

Je mehr sich freilich insbesondere seit dem 4. Jahrhundert die hierarchische Ordnung in der Kirche rechtlich festigte, desto stärker wurde vielerorts das Bestreben, die Gemeinde in eine passive Rolle zu drängen. Hinzu kam, daß die Zahl der Gemeindeglieder in vielen Bistümern beträchtlich zunahm, und daß dadurch eine Wahl durch das gesamte Volk gerade in den großen und bedeutenden Gemeinden faktisch illusorisch wurde. Nichtsdestoweniger blieb dem Volk bis ins hohe Mittelalter hinein eine Beteiligung an der Bischofserhebung erhalten. Weithin galt zumindest in der Theorie noch der altkirchliche Grundsatz: «Wem alle gehorchen sollen, den müssen auch alle wählen». Dabei ist es im Zusammenhang unserer Fragestellung nebensächlich, daß Wahlrecht und Wahlverlauf im einzelnen von Ort zu Ort, ja manchmal auch am gleichen Ort von Wahl zu Wahl verschieden waren.

Allerdings können die oft formelhaft wirkenden Hinweise auf die Beteiligung von Klerus und Volk nicht darüber hinwegtäuschen, daß es in der Praxis seit langem fast überall nur noch ein kleiner Kreis war, der ein entscheidendes Mitwirkungsrecht bei der Bestellung des Bischofs ausüben konnte. Zu ihm zählten vor allem solche Männer, die aufgrund ihrer kirchlichen, politischen oder sozialen Stellung einflußreich waren, vorab Angehörige des Adels, dazu etwa die Vorsteher angesehenen Klöster und Stifte, die Äbte und Pröpste.

Noch ausschlaggebender war in vielen Fällen seit dem frühen Mittelalter auf dem Boden der Germanenreiche die Einflußnahme des Königs. Das ist verständlich, wenn man an die politische Bedeutung der Bischöfe seit Konstantin denkt. Sie hatte aber in den Germanenreichen aus verschiedenen Gründen erheblich zugenommen und war im ostfränkischen Reich besonders groß, seitdem Otto I. den Bischöfen in der Mitte des 10. Jahrhunderts königliche Hoheitsrechte übertragen hatte. Der König mußte nun noch mehr als früher ein Interesse daran haben, daß nur ein Mann seines Vertrauens ein vakantes Bistum erhielt. Die Masse von Klerus und Volk wurde dagegen mehr und mehr auf eine rituelle Anteilnahme beschränkt. Sie war damit aber nach damaligem Verständnis nicht von der Wahl ausgeschlossen. «Der Wille des Königs war zwar entscheidend, die Form aber, in der er seine Erfüllung fand, war die *electio* des Klerus und des Volkes. Ohne sie war eine kanonische Erhebung nicht möglich» (*Schmid* 23). Es

war nicht eine freie Wahl im Sinne eines völlig freien Entschlusses, wohl aber als Ausdruck des Rechts bei der Bestellung eines Bischofs mitzusprechen und nicht gegen seinen Willen jeden Amtsträger hinnehmen zu müssen.

Eine neue Entwicklung in der Geschichte des Rechts und der Praxis der Bistumsbesetzung wurde in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eingeleitet. Die Reformkräfte, die damals, besonders unter Gregor VII. (1073–85) und seinen Nachfolgern, weithin Einfluß auf das kirchliche Leben gewannen, wandten sich mit Entschiedenheit dagegen, daß Auswahl und Einsetzung (Investitur) der Bischöfe in hohem Maße eine Angelegenheit des Königs oder des hohen Adels, also von Laiengewalten geworden waren und vornehmlich unter politischen Gesichtspunkten erfolgten. Die Reformer betonten demgegenüber den kirchlichen und geistlichen Charakter der Bistumsbesetzung und forderten eine Rückkehr zu altkirchlichen Formen der Bischofswahl, also unter maßgeblicher Beteiligung von Klerus und Volk. Zugleich beanspruchten sie für den Papst das Recht, durch seine Legaten die Wahlen überwachen und prüfen zu lassen und im Fall strittiger Wahlen die Entscheidung über die Besetzung an sich zu ziehen. Mit der Forderung der Erneuerung der Wahl kämpfte Gregor daher nicht allein für die Gemeinden und die Freiheit ihrer Wahl, sondern auch für das Papsttum. Wo immer er die Forderung der Wahlerneuerung aufstellte, ging es ihm zugleich – ausgesprochen oder unausgesprochen – um die Durchsetzung des Anspruches, daß die Wahlen der Kontrolle durch päpstliche Legaten unterliegen.

Parallel zu dieser Entwicklung verstärkte sich immer ausgeprägter die Tendenz, das Wahlrecht nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich einem kleineren und zwar klerikalen Kreis von Wählern vorzubehalten. Die Beteiligung des Volkes trat im Laufe des 12. Jahrhunderts mehr und mehr zurück. Fast überall wurde die Wahl vorwiegend vom Diözesanklerus, seit dem Ende des Jahrhunderts allein vom Domkapitel vollzogen. Allerdings zeigen zahlreiche Wahlstreitigkeiten, oft nicht durch innerkirchliche, sondern landes- und familienpolitische Gegensätze ausgelöst, wie stark die Wahl weiterhin von politischen Gewalten beeinflußt war. Unbeschadet dieser Tatsache muß man jedoch als Ergebnis der Entwicklung in dem Jahrhundert nach Gregor VII. eine eindeutige Klerikalisierung des Wahlkörpers und eine im größten Teil der Kirche bislang unbekannte Einflußnahme

des Papstes auf die Besetzung der Bistümer feststellen.

Dieser Einfluß ist im Zusammenhang mit dem Ausbau der monarchischen Gewalt des Papstes seit Alexander III. (1159–1181) und mit der Entfaltung des spätmittelalterlichen Papalismus und Kurialismus noch erheblich gewachsen. Auf dem Weg über ein sehr differenziertes System kanonischer Gründe für einen Eingriff beanspruchten und erlangten die Päpste immer weitergehende Rechte bei der Ernennung der Bischöfe. Aus dem Recht in Einzelfällen aber wurde – in Weiterentwicklung der dafür aufgestellten Rechtsnormen – das generelle Recht des Papstes abgeleitet, alle Bischöfe kraft der ihm verliehenen obersten Hirten Gewalt zu ernennen. Ende des Mittelalters galten daher vielfach entsprechend dieser Auffassung Wahlrechte, wie die der Domkapitel, ihrer Rechtsnatur nach als päpstliche Privilegien. Dabei ist nicht zu übersehen, daß hinter dieser Entwicklung als treibende Kräfte nicht zuletzt politische und finanzielle Interessen der Päpste und der Kurie standen.

IV. Pfarrerwahl

Es waren auch insbesondere finanzielle Interessen, die im gleichen Zeitraum zu einer folgenreichen Ausdehnung der päpstlichen Rechte bei der Verleihung von niederen Kirchenämtern (z. B. Kanonikaten, Pfarreien und Vikariaten) führten. Dennoch erhielten oder bildeten sich in diesem Bereich an vielen Orten Gemeindevahlrechte, insbesondere bei der Bestellung von Kirchenpflegern für das Kirchengut, bei der Berufung von Pfarrern und Hilfspriestern. Auch bei der Pfarrerwahl kam den Gemeinden allerdings im allgemeinen nicht die Auswahl der Kandidaten zu, sondern ebenfalls lediglich der Konsens zum Wahlvorschlag, den ein klerikales Gremium unterbreitete – z. B. in größeren Gemeinden der übrige Pfarrklerus oder der Klerus eines Dekanatskapitels. Vor allem war die Möglichkeit der Mitwirkung an der Bestellung des Pfarrers jedoch der städtischen Bevölkerung gegeben. In ländlichen Gemeinden war die Besetzung vielfach ein Recht von Eigenkirchenherren, Klöstern und Stiften; wo seit dem 12. Jahrhundert den Pfarrangehörigen ein Mitwirkungsrecht zustand, handelte es sich meistens um junge Pfarreien.

V. Die Situation in der Neuzeit

Trotz der Klerikalisierung der noch vorhandenen Wahlkörper und trotz der immer unumschränk-

teren Vergabe hoher und selbst niederer Kirchenämter durch den Papst haben jedoch bis in die Neuzeit hinein die politischen Gewalten, Könige sowohl wie Territorialherren und selbst Städte, Einfluß auf die Besetzung kirchlicher Stellen behalten oder auch neu gewonnen. Er kam ihnen zu auf dem Wege des Rechtes, manchmal auch lediglich aufgrund der Machtverhältnisse. Sofern sie sich nicht über Wahlrechte hinwegsetzten oder hinwegsetzen konnten, verstanden sie es in vielen Fällen, die Wahlkörper entsprechend ihren Interessen zu beeinflussen. Wenn solche Einflußnahme der politischen Gewalten auf die Besetzung kirchlicher Stellen häufig auch lediglich im Interesse reiner Machtpolitik gestanden hat, so kann doch auch nicht übersehen werden, daß manche Fürsten und Städte es sich angelegen sein ließen, fähige und würdige Kandidaten für kirchliche Stellen auszuwählen. Im übrigen ist es nur zu verständlich, daß man angesichts der politischen Bedeutung des hohen wie des niederen Klerus ein vitales Interesse daran hatte, die kirchlichen Stellen mit loyalen Männern besetzt zu sehen.

Nicht zuletzt aus solchem Interesse heraus ist es zu erklären, daß noch in die Konkordate des 19. und 20. Jahrhunderts mit europäischen Staaten Vereinbarungen über die Bischofsernennung aufgenommen worden sind, die den jeweiligen Regierungen Mitwirkungsrechte unterschiedlicher Art zusichern. Entscheidend geht es dabei um die Möglichkeit für die Regierung, einen ihr nicht genehmen Kandidaten ausschließen zu können; zweitrangig ist für sie im allgemeinen der Modus, nach dem sich die vorhergehende Auswahl der Kandidaten zu richten hat, auch wenn dieses Verfahren im Konkordat festgelegt ist.

VI. Parallelität zwischen Kirche und Gesellschaft

Die hier mit nur wenigen Strichen skizzierte Geschichte der Bischofs- und – am Rande – der Pfarrerwahl wird man jedoch nur recht verstehen und würdigen können, wenn man sieht, daß sie sich nicht isoliert von der Entwicklung des politischen und gesellschaftlichen Lebens vollzog. Es läßt sich nämlich beobachten, daß die Wandlungen in der Beteiligung von Klerus und Volk an der Bischofserhebung eine bemerkenswerte Parallele haben in der Anteilnahme des Volkes am politischen Leben, vor allem auf kommunaler Ebene.

Auf dem Boden des spätrömischen Reiches sind die Ähnlichkeiten bei Wahlen im kirchlichen wie im politischen Bereich bis in den Wortgebrauch

hinein so eindeutig, daß sie zu der Annahme berechtigen, daß die Christen der ersten Jahrhunderte bei der Gestaltung ihrer Lebensformen sich Erfahrungen aus der politischen Umwelt nutzbar machten und u. a. die damals üblichen Wahlformen übernahmen.

Eine Parallele besteht auch hinsichtlich der Entwicklung des Wahlkörpers. Seit dem 5. Jahrhundert ist es nämlich in den römischen Städten nur mehr eine Oberschicht gewesen, die wie bei der Bischofswahl so auch bei der Wahl der hohen städtischen Beamten entscheidend mitsprach. Man wird daher mit der Behauptung nicht fehlgehen, daß die kirchlichen Wahlen in der ausgehenden Antike nicht ohne Blick auf die Verfassung und soziale Ordnung der Umwelt verstanden werden können.

Ein ebenso bezeichnendes Beispiel, auf das zur Illustration der Parallelen zwischen kirchlicher und politisch-gesellschaftlicher Entwicklung hingewiesen werden soll, bieten die oberitalienischen Städte des hohen Mittelalters seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Hier, im Gedankenkreis kommunaler Selbstverwaltung, äußerte sich der im kommunalen Leben erstarkte Mitbestimmungswille der Gemeinden u. a. in dem Bemühen, stärkeren Einfluß auf die Bestellung der kirchlichen Amtsträger zu erlangen. Auch in Mittel- und Westeuropa ist das Streben nach Mitwirkung bei der Pfarrerwahl in den Städten allenthalben eingeordnet in das seit dem 12. Jahrhundert zunehmende und sich mit dem älteren Genossenschaftsgedanken verbindende Drängen nach Freiheit, d. h. Selbstbestimmung. Auf der anderen Seite hat die Entwicklung, die in den letzten sechs bis sieben Jahrhunderten nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich eine fast völlige Beseitigung kirchlicher Wahlrechte brachte, eine unverkennbare Parallele in der Ausbildung der Herrschaftsformen, die jahrhundertlang in Europa vorherrschend waren. Nur der weithin verwirklichte Übergang zu demokratischen Ordnungen des politischen Lebens ist im kirchlichen Bereich bisher nicht mitvollzogen worden – abgesehen von einigen Ansätzen.

VII. Ausblick

Solche Ansätze zeigen jedoch die Formen der Bestellung kirchlicher Amtsträger und damit der Wahl und Ernennung der Bischöfe bislang nicht. Ob es aber nicht im Interesse der Kirche läge, daß Menschen, die es gewohnt sind, ihre politischen Repräsentanten direkt oder indirekt zu wählen,

auch Einfluß auf die Bestellung ihrer kirchlichen Vorsteher erhalten?

Andererseits muß jedoch auch sehr ernsthaft gefragt werden, ob die Kirche politische Ordnungsformen der jeweiligen Gesellschaft, d.h. in unserem Zusammenhang Formen der Bestellung von Amtsträgern unbesehen übernehmen soll und darf. Statt abstrakter Überlegungen sei dazu über die bisherigen geschichtlichen Hinweise hinaus auf Erfahrungen der evangelischen Kirche in Deutschland verwiesen.

Als sie nach 1918 daran gehen mußte, ihre Ordnung in eigener Verantwortung neu zu regeln, wurde das kirchliche Wahlrecht dem staatlichen nachgebildet und damit demokratisiert. Die kirchlichen Wahlen verliefen in der Zeit der Weimarer Republik reibungslos. Die Gefahren, die mit dem neuen Wahlrecht verbunden waren, zeigten sich indes sogleich bei den Wahlen des Jahres 1933. Auf parteipolitischen Druck, durch eine Rede Hitlers ermuntert, wählten die evangelischen Christen in größerer Zahl als je zuvor, und zwar mit Mehrheit die Liste der dem nationalsozialistischen Regime ergebenden «Deutschen Christen», deren Repräsentanten infolgedessen auf legale Weise zen-

trale Stellen der evangelischen Kirchen besetzen konnten.

Die 1933 von der evangelischen Kirche erlebte Gefahr, daß bei Wahlen kirchlicher Amtsträger politische oder andere kirchenfremde Interessen bestimmenden Einfluß erlangen, ist grundsätzlich nicht neu, wie der Überblick über einige Phasen der Geschichte besonders der Bischofswahl gezeigt haben dürfte. Diese Gefahr besteht auch heute, und sie wird es in Zukunft geben. Selbst durch das derzeitige fast uneingeschränkte Recht des Papstes bei der Besetzung von Bischofsstühlen wird sie nicht gänzlich ausgeschaltet.

Andererseits ist, wie die Geschichte ebenfalls lehrt, dieses päpstliche Recht nicht das Ergebnis einer allein oder auch nur vorwiegend von kirchlichem Denken bestimmten Entwicklung.

Es wäre daher der Kirche als einer geschichtlichen Größe wohl durchaus angemessen, nach neuen Wegen für die Bestellung der kirchlichen Amtsträger zu suchen. Dabei wären sowohl die Tradition – und zwar die ganze Tradition, nicht nur die der letzten sieben Jahrhunderte – wie die heutigen Ordnungsformen des politischen und gesellschaftlichen Lebens zu berücksichtigen.¹

¹ Aus der umfangreichen Literatur zum Thema dieses Beitrags sei an älteren Werken nur die immer noch grundlegende Arbeit von P. Schmid, *Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits* (Stuttgart 1926) genannt; im übrigen sei lediglich auf einige neuere Publikationen hingewiesen: H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, Bd. I: *Die Katholische Kirche* (Köln 1964), bes. 118, 342 f. u. 380/2; D. Kurze, *Pfarrerwahlen im Mittelalter = Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht* 6 (Köln 1966); R. L. Benson, *The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office* (Princeton, N. J. 1968); P. G. Caron, *Les élections épiscopales dans la doctrine et la pratique de l'Église: Cahiers de Civilisation Médiévale* 11 (1968), 579–585; G. Hoffmann, *Wahlen und Ämterbesetzung in der Kirche. Festschrift für E. Ruppel* (Hannover 1968), 164–196 (behandelt vor allem Probleme der evan-

gelischen Kirche in Deutschland); G. Biemer, *Die Bischofswahl als neues Desiderat kirchlicher Praxis: Theol. Quartalschr.* 149 (1969) 171–184; H. Schmitz, *Plädoyer für Bischofs- und Pfarrerwahl: Trierer Theol. Zeitschr.* 79 (1970) 230–249.

RAYMUND KOTTJE

geboren am 23. Dezember 1926 in Düsseldorf, 1954 zum Priester geweiht. Er studierte an den Universitäten Köln, München und Bonn, ist Doktor der Theologie, habilitierte sich für Kirchengeschichte und ist Professor für Kirchengeschichte an der Universität Regensburg. Er veröffentlichte u. a.: *Studien zum Einfluß des Alten Testaments auf Recht und Liturgie des frühen Mittelalters* (Bonn 1970).

Peter Huizing

Das Problem der Trennung von Obrigkeitssfunktionen in der Kirche

Schon lange ist die alte Dreigewaltenlehre, nach der drei Gewalten (die Legislative für die Auf-

stellung allgemeinbindender Regeln; die Exekutive für die Anwendung dieser Regeln; die richterliche Gewalt für die Prüfung der Gesetzesanwendungen) drei voneinander unabhängigen Organen zuerkannt werden sollen, als grobe Simplifizierung demaskiert worden. Zwar zieht man ziemlich allgemein vor, drei grundlegende Obrigkeitssaufgaben (Gesetzgebung, Verwaltung bzw. Regierung und Rechtsprechung) so auf verschiedene Organe zu verteilen, daß die Aufgaben in gegenseitigem Gleichgewicht so zielgerecht wie möglich ausgeübt werden können. Ein ideales, immer und überall anwendbares Modell für diese